

2. es sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic per sofort eine vorläufige Sperre gegen [REDACTED] auszusprechen;
3. es sei durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic ein durch [REDACTED] begangener Verstoss gegen Art. 2.2 und/oder 2.6 Doping-Statut von Swiss Olympic festzustellen;
4. gegen [REDACTED] sei eine vierjährige Sperre auszusprechen, unter Vorbehalt anderslautender Anträge bis zum Ende der mündlichen Verhandlung;
5. es sei durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic eine noch zu beziffernde Busse gegen [REDACTED] auszusprechen;
6. die Kosten des Verfahrens seien [REDACTED] aufzuerlegen;
7. der Stiftung Antidoping Schweiz sei eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 500.00 zuzusprechen;
8. es sei den Parteien durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic eine Frist zum Einreichen einer Stellungnahme und zum Stellen von allfälligen weiteren Anträgen zu setzen.

Zur Begründung ihrer Anträge führte Antidoping Schweiz – teilweise anhand von Aktenbeilagen – u.a. aus, die Zollstelle Zürich-Flughafen habe am 22. März 2018 eine an [REDACTED] adressierte Sendung mit vier Stechampullen Testosteron Enanthat und 50 Tabletten Clomifen zurückbehalten. Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 habe Antidoping Schweiz den Angeschuldigten über die Zurückbehaltung informiert und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Da der Angeschuldigte die Stellungnahmefrist ungenutzt habe verstreichen lassen, habe Antidoping Schweiz mittels Verfügung vom 10. August 2018 die Einziehung und Vernichtung der Dopingmittel verfügt. Der Angeschuldigte habe sich daraufhin gemeldet und festgehalten, dass er den Vorbescheid vom 15. Juni 2018 nie erhalten habe und sich somit nicht fristgerecht habe äussern können. Antidoping Schweiz habe den Angeschuldigten daraufhin über die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht informiert und ihn aus prozessökonomischer Sicht eingeladen, seine Stellungnahme an Antidoping Schweiz zu richten. Mit E-Mail-Schreiben vom 25. August 2018 habe der Angeschuldigte die Bestellung der fraglichen Sendung bestritten und hinzugefügt, am 7. März 2018 eine Fotokamera beim Handelsportal «loffer.com» bestellt zu haben. Die Kamera sei jedoch nie angekommen und trage dieselbe Trackingnummer wie die in Frage stehende Sendung. Um den Vorwurf gegen den Angeschuldigten möglicherweise zu entkräften, habe Antidoping Schweiz ihn aufgefordert, weitere Unterlagen einzureichen. Der Angeschuldigte habe die geforderten Unterlagen eingereicht. Er habe jedoch keine weiteren Angaben zur Bestellung vom 7. März 2018 machen können (keine Belege vorhanden) und sei auch nie im Besitz einer Kreditkarte gewesen. Antidoping Schweiz habe den

Angeschuldigten informiert, dass sie an der Verfügung festhalte und das Dossier an das Bundesverwaltungsgericht weiterleiten werde. Mit Urteil vom 23. Januar 2019 sei das Bundesverwaltungsgericht auf die Sache nicht eingetreten. Antidoping Schweiz gehe deshalb davon aus, dass sich der Angeschuldigte eines Verstosses gegen die Art. 2.2 und 2.6 Doping-Statut von Swiss Olympic (Anwendung bzw. Versuch der Anwendung und Besitz einer verbotenen Substanz) schuldig gemacht habe.

- B. Gestützt auf den genannten Antrag von Antidoping Schweiz und in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 VerfRegl eröffnete die DK mit Verfügung vom 24. August 2019 ein Verfahren gegen Eroll Ismaili wegen möglichen Verstosses gegen die Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 Doping-Statut von Swiss Olympic (versuchte Anwendung und/oder Besitz der verbotenen Substanzen Testosteron und Clomifen) und sprach per sofort eine provisorische Sperre aus. Ferner gewährte die DK dem Angeschuldigten Frist bis zum 15. September 2019 zu einer schriftlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Beweisanträgen. Der SFV erhielt ebenfalls die Gelegenheit, innert derselben Frist eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, Anträge zu stellen und der DK mitzuteilen, ob der Verband sich selber oder vertreten durch den internationalen Verband am Verfahren beteiligen wolle oder nicht.
- C. Mit E-Mail-Schreiben vom 29. August 2019 wandte sich Antidoping Schweiz an den SFV und klärte für den [REDACTED] ab, ob die Sperre des Angeschuldigten im System Club Corner des SFV ersichtlich sei. Gleichtags bestätigte dies der SFV.
- D. Mit Schreiben vom 12. September 2019 teilte der SFV der DK mit, dass er auf eine eigene Stellungnahme verzichte, sich aber am Verfahren beteilige und sich vollumfänglich den aktuellen und künftigen Anträgen mitsamt Begründung von Antidoping Schweiz anschliesse.
- E. Der Angeschuldigte hat sich innerhalb der Stellungnahmefrist zum Dopingvorwurf nicht geäußert.
- F. Mit Verfügung vom 23. Dezember 2019 wurde die Untersuchung als vollständig erachtet und geschlossen. Die DK setzte den Parteien gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VerfRegl Frist bis zum 17. Januar 2020 zur Stellung allfälliger Ergänzungsbegehren, lud sie zur mündlichen Hauptverhandlung vom 31. Januar 2020 ein und gab unter Hinweis auf die Geltendmachung allfälliger Ausstandsgründe die Zusammensetzung der Kammer für die Beurteilung des vorliegenden Falls bekannt.
- G. Mit E-Mail-Schreiben vom 6. Januar 2020 informierte der SFV die DK, dass der Verband auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichte.
- H. Die an den Angeschuldigten adressierte Verfügung vom 23. Dezember 2019 wurde mit dem Vermerk «nicht abgeholt» an die DK retourniert. Aus diesem Grund unternahm die DK in der Folge am 14. Januar 2020 einen weiteren Zustellungsversuch per E-Mail sowie A-Post an die Wohnadresse des Angeschuldigten. Diese E-Mail konnte dem Angeschuldigten zugestellt werden.

- I. Ebenfalls mit E-Mail-Schreiben vom 14. Januar 2020 gelangte der Angeschuldigte an die DK und teilte mit, die per Einschreiben verschickte Verfügung nicht erhalten zu haben und aktuell an der [REDACTED] zu wohnen.
- J. Die mündliche Verhandlung fand am 31. Januar 2020 in Anwesenheit von Antidoping Schweiz, jedoch in Abwesenheit des Angeschuldigten im Haus des Sport in Ittigen statt. Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 VerfRegl wurde die Verhandlung aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens ohne die säumige Person fortgesetzt.
- K. Anlässlich der mündlichen Verhandlung stellte Antidoping Schweiz die folgenden Anträge:
1. Es sei ein durch [REDACTED] begangener Verstoss gegen die Art. 2.2 sowie 2.6 Doping-Statut festzustellen;
 2. [REDACTED] sei zu einer 4-jährigen Sperre gemäss Art. 2.2 sowie 2.6 i.V.m. Art. 10.2.1 Doping-Statut, unter Anrechnung der vorläufigen Sperre vom 25. August 2019, zu verurteilen;

eventualiter

[REDACTED] sei zu einer 4-jährigen Sperre gemäss Art. 2.2 sowie Art. 2.6 i.V.m. Art. 10.2.1 Doping-Statut, unter Vorverlegung des Beginns der Sperre auf den Zeitpunkt des Verstosses, zu verteilen;
 3. [REDACTED] sei zur Bezahlung einer Busse zu verurteilen, wobei deren Höhe durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zu bestimmen sei (Art. 10.10 Doping-Statut);
 4. Über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens sei im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut öffentlich zu berichten;
 5. [REDACTED] [REDACTED] sei gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verurteilen;
 6. und zur Bezahlung einer Parteikostenentschädigung an Antidoping Schweiz gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl im Umfang von CHF 500.00.

Die DK zieht in Erwägung:

1. Die DK beurteilt sämtliche Verstösse gegen die Dopingbestimmungen, die von Athleten und deren Betreuern, für die das Doping-Statut gilt, begangen worden sind (Art. 12 Doping-Statut). Gemäss Art. 8.1 i.V.m. Art. 5.2.1 Doping-Statut gilt dies unter anderem für Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder Verein angehören oder von einem solchen lizenziert sind.

In casu ist der Angeschuldigte unbestritten als aktiver Spieler Mitglied des Vereins [REDACTED]. Dieser Verein ist, wie den Akten entnommen werden kann, Mitglied des [REDACTED] Fussballverbands. Als Mitgliedsverband ist das [REDACTED] seinerseits Mitglied des SFV, somit dessen Statuten unterstellt und indirekt Mitglied von Swiss Olympic. Im Übrigen verfügte der Angeschuldigte gemäss Antidoping Schweiz und nicht bestritten über eine Lizenz des SFV und war beim [REDACTED] einsatzberechtigt und damit lizenziert. Das Doping-Statut ist deshalb in casu anwendbar, und die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles ist gegeben.

2. Art. 3.1 Doping-Statut verlangt, dass Antidoping Schweiz die Beweislast für das Vorliegen eines Doping-Tatbestandes trägt. Die Anforderungen an das Beweismass sind dabei „höher als die blosse Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst.“ Gemäss Art. 3.2 Doping-Statut können „Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Antidopingbestimmungen“ durch „jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, bewiesen werden.“

In casu wirft Antidoping Schweiz dem Angeschuldigten einen Verstoss gegen die Art. 2.2 und Art. 2.6 Doping-Statut vor. Zu prüfen ist daher, ob Antidoping Schweiz der Beweis gelungen ist, dass die Tatbestandsmerkmale der zitierten Bestimmungen erfüllt sind:

- Gemäss Art. 2.2 gelten die „Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] seitens eines Athleten“ als Verstoss gegen die Antidopingbestimmung. Der Begriff der „verbotenen Substanz“ deckt sich dabei mit jenem der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden (Dopingliste; vgl. Art. 4 Doping-Statut).
 - Gemäss Art. 2.6 gilt der „Besitz verbotener Substanzen und verbotener Methoden“ als Verstoss gegen die Antidopingbestimmung.
3. Gemäss Dopingliste (siehe dort S1 resp. S4) handelt es sich bei den Wirkstoffen Testosteron und Clomifen um verbotene Substanzen, die für Athletinnen und Athleten jederzeit, also in und ausserhalb von Wettkämpfen, verboten sind. Im Übrigen ist Testosteron als nicht-spezifische Substanz (Art. 4.2.2 Doping-Statut) und Clomifen als spezifische Substanz (Art. 4.2.2 Doping-Statut) zu qualifizieren.
 4. Aufgrund der bisherigen Ausführungen ist Antidoping Schweiz der Nachweis gelungen, dass der Angeschuldigte ein lizenziertes und damit unter die Dopingliste fallender Athlet ist. Aufgrund der Tatsache, dass die angeschuldigte Person die Bestellung der fraglichen Substanzen bestreitet, gilt es in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob es Antidoping Schweiz gelungen ist, die Bestellung der verbotenen Substanzen und damit implizit deren versuchte Anwendung durch den Angeschuldigten mit einem genügenden Grad an Überzeugung – also „höher als die blosse Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst“ – zu beweisen:
 - 4.1 Von Antidoping Schweiz mit der Meldung der Zollstelle Zürich-Flughafen vom 22. März 2018 darüber informiert, dass diese eine an den Angeschuldigten adressierte Sendung mit vier Stechampullen Testosteron Enanthat und 50 Tabletten Clomifen zurückbehalten

habe, bestritt der Angeschuldigte diese Bestellung vehement. In seiner schriftlichen Stellungnahme beteuerte er seine Unschuld und führte insbesondere aus, dass er am 7. März 2018 eine Fotokamera beim Handelsportal «loffer.com» bestellt, diese aber bis heute nicht erhalten habe. Ihm sei jedoch aufgefallen, dass auf der Bestellbestätigung bei «Tracking» dieselbe Nummer aufgeführt sei, welche auch die am Zoll abgefangene Sendung mit den verbotenen Substanzen trage. Bei der Bestellung könne es sich daher nur um einen riesigen Irrtum handeln: womöglich seien die Pakete vertauscht worden oder er habe ohne sein Wissen etwas anderes als die gewünschte Kamera bestellt.

4.2 Die Behauptung des Angeschuldigten, eine Fotokamera und keine Dopingmittel bestellt zu haben und deshalb eine Verwechslung der beiden Pakete vorliege, ist gemäss Antidoping Schweiz als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. So sei es, wie Antidoping Schweiz anlässlich der mündlichen Verhandlung u.a. auszurte, in der Szene hinlänglich bekannt, dass der Import von Dopingsubstanzen in die Schweiz illegal sei und für Importeure Konsequenzen nach sich ziehe, weshalb diese kreative Massnahme [mit identischen Trackingnummern] zur Verschleierung konstruiert worden sei. Es mache schlicht keinen Sinn, dass der Angeschuldigte eine Fotokamera bestellt habe, an deren Stelle jedoch einfach so Dopingmittel im Wert von über Euro 90.00 erhalte. Zudem sei eine Bezahlung der Ware über Western Union erfahrungsgemäss ein weiteres Indiz, das für nebulöse Machenschaften spreche.

4.3 Die DK folgt im Ergebnis Antidoping Schweiz und erachtet den Nachweis einer Verletzung von Antidoping-Bestimmungen als erfüllt: Zum einen hat der Angeschuldigte keine weiteren Unterlagen eingereicht, welche seine Behauptung, eine Fotokamera bestellt zu haben, belegen würden. So konnte er etwa den Kauf der Kamera mit keinen Zahlungsbelegen nachweisen. Seine Erklärungen, keine Kreditkarte zu besitzen sowie keine Belege der Barzahlung über Western Union vorlegen zu können, da die Zahlung bereits 6 Monate zurückliegt, sind zwar möglich, aber wenig glaubwürdig. Vielmehr geht auch die DK davon aus, dass die angebliche Bestellbestätigung von «loffer.com» als eine kreative Massnahme zum Vertuschen der eigentlichen Bestellung der verbotenen Substanzen zu würdigen ist. Die übereinstimmenden Sendungsnummern und eine damit – wie vom Angeschuldigten geltend gemacht – einhergehende Verwechslung der Pakete mögen dabei nicht zu überzeugen, zumal die Sendung einerseits den korrekten Namen und die damalige Adresse des Angeschuldigten enthielt. Andererseits und insbesondere war die Zolldeklaration auf dem Paket, wie Aktenbeilage 2 entnommen werden kann, eindeutig mit dem Vermerk «Supplement» beschriftet. Wäre das Adressetikett tatsächlich auf das falsche Paket geklebt worden, so würde in der Rubrik Customs Declarations der Vermerk «Camera» oder «Merchandise» und gerade nicht «Supplement» stehen. Eine Verwechslung der Pakete kann deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ergibt auch nach Ansicht der DK schlicht keinen Sinn, dass der Angeschuldigte eine Fotokamera bestellt, an deren Stelle jedoch Dopingmittel im Wert von über 90 Euro einfach so erhält. Im Gegensatz zu den vom Angeschuldigten vorgebrachten Argumente, die nicht zu überzeugen vermögen und in der Tat als reine Schutzbehauptungen zu würdigen, ist es Antidoping Schweiz mit ihren Argumenten, die mehr als bloss wahrscheinlich zutreffend sind, gelungen, die Bestellung verbotener Substanzen durch den Angeschuldigten nachzuweisen. Dafür spricht schliesslich auch,

dass der Angeschuldigte die von Antidoping Schweiz verfügte Gebühr zur Einziehung und Vernichtung der verbotenen Substanzen in der Höhe von Fr. 400.00 am 18. April 2019 beanstandungslos beglichen hat.

5. Das Doping-Statut überschreibt seinen Art. 2 mit «Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen», um sodann unter Art. 2.1 bis Art. 2.10 abschliessend verschiedene Tatbestände aufzulisten, die gemäss Art. 1 einen «Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen [darstellen] und damit als Doping» gelten.
 - 5.1 Den Tatbestand von Art. 2.2 erfüllt in den Worten des Doping-Statuts die «Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten». Dabei ist es nach Art. 2.2.2 «nicht relevant, ob die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] eine Wirkung hatte oder nicht». Ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen liegt gemäss derselben Norm vielmehr bereits dann vor, «sobald die verbotene Substanz [...] angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde».
 - 5.2 Art. 2.6 Doping-Statut sanktioniert sodann den «Besitz einer verbotenen Substanz [...]». Verboten ist demnach u.a. «der Besitz von jeglichen verbotenen Substanzen [...] durch einen Athleten», sofern der betroffene Athlet nicht einen Rechtfertigungsgrund, beispielsweise in Form einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ), vorlegen kann.
 - 5.3 Wie soeben unter Ziff. 4.3 ausgeführt wurde, gilt die Bestellung der verbotenen Substanzen durch den Angeschuldigten – dies entgegen seiner eigenen Behauptungen – als bewiesen. Zur Anwendung der verbotenen Substanz im Sinne von Art. 2.2 Doping-Statut ist es letztlich nur deshalb nicht gekommen, weil die bestellte Ware am Zoll beschlagnahmt wurde und deshalb beim Angeschuldigten nie eingetroffen ist – davon ist mangels anderslautender Ausführungen von Seiten des Angeschuldigten jedenfalls auszugehen, der sich bei seiner Verteidigung darauf beschränkt hat, die Bestellung an sich zu leugnen. Die Schwelle von der reinen Vorbereitungshandlung zum Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz hat der Angeschuldigte – wie von Antidoping Schweiz anlässlich der mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt – auch nach Ansicht der DK durch die Bestellung der Ware klar überschritten: Die Bestellung wurde ohne Zweifel in der Absicht ausgelöst, die Ware nach Erhalt auch zu konsumieren. Bei der Bestellung durch die angeschuldigte Person handelt es sich mit anderen Worten um ein vorsätzliches Verhalten, welches den letzten entscheidenden Schritt darstellte, um sich die Konsumation der Substanzen Testosteron und Clomifen zu ermöglichen. Ein Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut liegt damit offensichtlich vor.
6. Ferner gilt es zu klären, ob die Bestellung der verbotenen Substanzen auch als Besitz im Sinne von Art. 2.6 Doping-Statut zu gelten hat. Aufgrund der Beschlagnahmung der bestellten Ware am Zoll ist die in Frage stehende Sendung nie beim Angeschuldigten eingetroffen, die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die Ampullen und Tabletten hatte der Angeschuldigten somit nie inne. Gemäss der Definition zum Besitz (vgl. Anhang 1 Doping-Statut) gilt zwar auch „der Kauf [auch auf elektronischem und anderem Weg]

einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.“ Im entsprechenden Kommentar zum Begriff des «Besitzes» präzisiert das Doping-Statut in seinem Anhang sodann, dass «schon allein der Kauf eines verbotenen Stoffs» Besitz darstelle, «selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird». Gemäss ständiger Praxis der deutschsprachigen Kammer der DK ist der «Besitz» einer verbotenen Substanz bei einem erwiesenen Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut miterfasst. So ist die Anwendung einer verbotenen Substanz überhaupt nur dann möglich, wenn der fehlbare Athlet die Substanz zuvor zumindest während einer logischen Sekunde auch besessen hat, womit Anwendung und Besitz derselben Substanz in einer mit vorliegendem Fall vergleichbaren Situation grundsätzlich auch nicht als Mehrfachverstoss zu sanktionieren sind. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Anwendung lediglich versucht worden ist. In casu ist deshalb nicht weiter auf den Tatbestand von Art. 2.6 Doping-Statut einzugehen, zumal Art. 10.2 Doping-Statut für den Verstoss gegen die Art. 2.2 und Art. 2.6 Doping-Statut die gleiche Sanktion vorsieht. In Bezug auf das Strafmass hat es infolgedessen also keine Auswirkungen, ob der Angeschuldigte die verbotene Substanz über die versuchte Anwendung hinaus im Sinne des Doping-Statuts auch noch besessen hat oder nicht.

7. Art. 10.2 Doping-Statut sieht bei Vorliegen eines Tatbestandes nach Art. 2.2 Doping-Statut für den ersten Verstoss grundsätzlich eine Sperre von 4 Jahren vor, wenn der Verstoss eine nicht-spezifische Substanz betrifft und der Athlet nicht nachweisen kann, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde. Kann der Athlet erfolgreich nachweisen, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde, so beträgt die Sperre gemäss Art. 10.2.2 Doping-Statut 2 Jahre.
- 7.1 Testosteron ist eine nicht-spezifische Substanz, Clomifen eine spezifische. Letzteres fällt in casu jedoch nicht ins Gewicht, zumal Clomifen einerseits begleitend mit Testosteron eingenommen wird, um dessen Nebenwirkungen entgegenzuwirken und andererseits bei spezifischen und nicht-spezifischen Substanzen auf letztere abgestellt wird.
- 7.2 Vorsätzlich im Sinne des Doping-Statuts handelt, wer ein Verhalten an den Tag legte, von dem er wusste, dass es einen Dopingverstoss darstellt bzw. wusste, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Dopingverstoss darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte und dieses Risiko bewusst einging.
- 7.3 Es ist hinlänglich bekannt, dass Dopingmittel im Sport verboten sind. Dopingmittel mit anabolisierender Wirkung wie Testosteron verschaffen den Vorteil, Muskelmassen schneller aufbauen zu können und die Regenerationszeit der Muskeln zu verkürzen. Dies erlaubt u.a. mehr Trainingseinheiten. Durch die Einnahme von Testosteron werden Fussballer fitter und leistungsfähiger, wenn auch nicht technisch, so zumindest athletisch. Der Angeschuldigte spielt seit 10 Jahren leidenschaftlich Fussball, musste um diese Zusammenhänge also auch gewusst haben.
- 7.4 Mangels anderslautender Ausführungen von Seiten des Angeschuldigten ist daher davon auszugehen, dass dieser mit dem Ziel, sich athletisch zu verbessern, Testosteron zu sich

nehmen und mit der Einnahme von Clomifen dessen Nebenwirkungen entgegenwirken wollte. Dabei nahm er einen potentiellen leistungssteigernden Einfluss auf den Fussballsport und damit einen unzulässigen Vorteil auf dem Spielfeld mindestens billigend in Kauf. Zumindest konnte er nichts Gegenteiliges nachweisen, hat er sich zur Vorsatzfrage doch gar nicht geäussert. Der Angeschuldigte ist in casu daher mit einer Sperre von vier Jahren gemäss Art. 10.2.1.1 zu sanktionieren.

8. Bei diesem Ausgang ist nicht weiter auf eine allfällige Anwendung der Art. 10.5.1 und 10.5.2 Doping-Statut einzugehen, die unter bestimmten Umständen eine Aufhebung oder Minderung der drohenden Sperre vorsehen. Keine Anwendung findet sodann auch Art. 10.6 Doping-Statut. Eine Reduktion oder Aufhebung der Sperre ist damit nicht möglich und der Angeschuldigte wird für 4 Jahre gesperrt. Gestützt auf Art. 10.11.3 Doping-Statut und Art. 8 Abs. 2 VerfRegl beginnt die Sperre am 25. August 2019, dem Zeitpunkt in dem die provisorische Sperre verhängt wurde.
9. Nebst der Sperre sieht das Doping-Statut in Art. 10.10 als Sanktion u.a. auch eine Geldbusse vor, auf welche indessen praxismässig verzichtet wird, da der Angeschuldigte mit seinem Sport, den er in der 5. Liga ausführt, keine finanziellen Vorteile erzielen dürfte.
10. Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 VerfRegl bewegen sich diese je nach Aufwand und Komplexität des Verfahrens zwischen Fr. 100.00 und Fr. 3'000.00, wobei in besonders aufwendigen Verfahren der Höchstbetrag überschritten werden kann. Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten, u.a. wegen einigermaßen klarer und einfacher Verhältnisse, auf insgesamt Fr. 700.00 festgelegt.
11. Antidoping Schweiz beantragte anlässlich der mündlichen Verhandlung schliesslich eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00. Gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl kann Antidoping Schweiz eine solche Entschädigung zugesprochen werden. Da sie mit Blick auf vergleichbare Verfahren als angemessen erachtet wird, wird dem Angeschuldigten auch die beantragte Parteientschädigung zur Bezahlung auferlegt.
12. Die vorliegende Sanktion geht gemäss Art. 10.13 Doping-Statut mit einer automatischen Veröffentlichung gemäss Art. 14 Doping-Statut einher.

Aus diesen Gründen

wird erkannt:

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], wird **schuldig erklärt** des **Dopings** wegen versuchter Anwendung der verbotenen Substanzen Testosteron und Clomifen, begangen durch deren postalische Bestellung (Bestellung zurückgehalten durch die Zollstelle Zürich-Flughafen gemäss Mitteilung vom 22. März 2018 an Antidoping Schweiz).

Gestützt darauf wird er in Anwendung der Art. 2.2, 10.2.1.1, 12 und 14.3 Doping-Statut von Swiss Olympic sowie Art. 17 Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle

verurteilt

1. zu einer **Sperre von 4 Jahren**, beginnend am **25. August 2019** unter Anrechnung der provisorischen Sperre;
2. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** in der Höhe von **Fr. 700.00**;
3. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung an Antidoping Schweiz** in der Höhe von **Fr. 500.00**.
4. Antidoping Schweiz hat über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut **öffentlich zu berichten**.

Zu eröffnen per Einschreiben an:

- Herrn [REDACTED]
- Antidoping Schweiz, Herrn Hanjo Schnydrig, MLaw, Leiter Rechtsdienst, Eigerstrasse 60, 3007 Bern
- Schweizerischer Fussballverband (SFV), Herrn Dominique Schaub, juristischer Mitarbeiter, Worbstrasse 48, 3074 Muri bei Bern
- Fédération Internationale de Football Association (FIFA), FIFA-Strasse 20, Postfach, 8044 Zürich
- WADA, European Office, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne (zusätzlich per Mail an: rm@wada-ama.org)

Namens der Disziplinarkammer für Dopingfälle:

[REDACTED]

Dr. iur. Markus Natsch,
Fürsprecher, Vorsitz

[REDACTED]

Fürsprecher Hans Roth

[REDACTED]

Dr. med. Jean François Reymond

[REDACTED]

MLaw Céline Kuttler, Sekretärin

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid können die Parteien sowie die FIFA innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Appellation einlegen (Art. 13.2 Doping-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l'Arbitrage en matière de Sport“ des TAS. Appellation einreichen kann auch die WADA, wobei für sie die besonderen Bestimmungen zur Fristbemessung gemäss Art. 13 des Doping-Statuts resp. des Welt-Anti-Doping-Code zu berücksichtigen sind.